

Ulrich Grasberger

DER NACHLASS PLAN

Erben und Vererben
Testament
Vermögensaufstellung
Digitaler Nachlass



Mit
Vorlagen und
Musterformularen
**ZUM
AUSFÜLLEN**



Ulrich Grasberger

DER NACHLASS PLAN

Erben und Vererben
Testament
Vermögensaufstellung
Digitaler Nachlass



Weltbild

Die veröffentlichten Ratschläge wurden mit größter Sorgfalt von Verfasser und Verlag erarbeitet und geprüft. Eine Garantie kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso ist eine Haftung des Verfassers bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ausgeschlossen.

Sollte diese Publikation Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte keine Haftung, da wir uns diese nicht zu eigen machen, sondern lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung verweisen.

Es ist nicht gestattet, Abbildungen und Texte dieses Buches zu digitalisieren, auf digitale Medien zu speichern oder einzeln oder zusammen mit anderen Bildvorlagen/Texten zu manipulieren, es sei denn mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

Copyright © 2018, 2021 Weltbild GmbH & Co. KG, Ohmstraße 8a, 86199 Augsburg

Konzeption und Text: Ulrich Grasberger

Innenlayout: Dr. Alex Klubertanz

Umschlaggestaltung: Atelier Seidel, Teising

Umschlagmotiv: iStockphoto/Andreas Häuslbetz

Gesamtherstellung: Neografa, a.s. printing house, Martin

Printed in the EU

ISBN 978-3-8289-5187-7

Alle Rechte vorbehalten.

Einkaufen im Internet:

www.weltbild.de

Inhalt

Gelassen loslassen und gestalten	6
Auf den ersten Blick.....	10
Meine Situation ist.....	11
Die häufigsten Irrtümer.....	15
Gut zu wissen	18
Die Checkliste zum Testament.....	22
Was habe ich zu vererben?	23
Was möchte ich meinen Erben mitteilen?	23
Wer soll was erben?.....	24
Brauche ich überhaupt ein Testament?	25
Ist eine Schenkung bedenkenswert?.....	25
Was ist beim Testament zu beachten?.....	26
Welches Testament ist für mich richtig?.....	26
Brauche ich einen Erbvertrag?	27
Brauche ich einen Notar?	27
Brauche ich einen Testamentsvollstrecker?	27
Wo bewahre ich das Testament auf?.....	28
Woran muss ich noch denken?	29
Wie kann ich mein Testament verändern?	29
Vermögensübersicht	30
Persönliche Daten und Vermögenswerte	31
Erben nach Gesetz.....	58
Das Erbrecht ohne Testament.....	59
Die Sonderrolle des Ehepartners	64
Ohne Trauschein oder Partnerschaft	68
Der Pflichtteil.....	70
Die Erbengemeinschaft.....	74

Testament – das Für und Wider	78
Erbschleicher und Stimmungsmacher	79
Vererben in der Patchworkfamilie	80
Vererben und Gutes tun.....	84
Gestalten durch Vermächtnisse	85
Der Staat erbt mit: die Erbschaftssteuer	86
Freigrenzen nutzen	87
Steuern sparen beim Vererben.....	99
Ein Testament erstellen.....	102
Was kann man testamentarisch regeln?	103
Das Mustertestament.....	110
Die wichtigsten Mustertestamente	120
Digitaler Nachlass	128
Wir leben in einer digitalen Welt.....	129
Ohne Kennwort kein Zugang	133
Vollmachten und Verfügungen	142
Banken haben eigene Regeln.....	143
Sorgerechtsverfügung	148
Wünsche zur Bestattung	154
Formularteil	161

Gelassen loslassen und gestalten

Nachlass, das klingt nach Verabschieden und nach einem Schlusspunkt, ist aber ein Thema, das uns alle angeht und mit Verantwortung zu tun hat. »Unverhofft kommt oft und schneller als gedacht« heißt eine Lebensweisheit, und es ist ein gutes Gefühl, für sich und seine Lieben gesorgt zu haben. Unser Leben hinterlässt Spuren und die weisen nicht nur in die Vergangenheit, sondern auch in die Zukunft. Wir sind soziale Wesen, haben Eltern, Kinder, einen Partner und Freunde. Unsere Visionen reichen oft über unseren Lebenshorizont hinweg, da ist unsere Familie, eine Firma, ein Projekt, ein Verein, eine Initiative. Es ist gut, über die Grenzen des eigenen Lebens hinauszudenken.

Über Sinnfragen zu reflektieren gibt unserem Leben einen tieferen Wert und hat eine beglückende Wirkung. Innezuhalten aus der Mitte des Lebens und nach vorn zu schauen hat also einen reinigenden Effekt, der die Beziehungen zu unserer Umgebung, zu den Menschen, die uns begleiten, neu belebt. Geben Sie also nicht nur Anweisungen, teilen Sie nicht nur Vermögenswerte auf, sondern nutzen Sie das Gespräch, besinnen Sie sich, erzählen Sie von Ihrem Leben, was Sie noch vorhaben und was Ihnen wichtig ist.

Ein Testament ist erst einmal eine rechtliche Anordnung, aber wir sollten auch nicht vergessen, es ist zugleich die letzte bleibende Botschaft an die Nachkommen. Wir leben alle in der Erinnerung unserer Kinder, Ehepartner, Angehörigen und Freunde weiter, und die kann so oder so ausfallen. Es ist auch Zeit und Gelegenheit, an das Gemeinsame und nicht an das Trennende zu denken.

Wie und wo anfangen? Nie reicht die Zeit. Oder mit anderen Worten, wir wollen unangenehmen Dingen besser aus dem Weg gehen. Es findet sich immer eine Ausrede, gerade und obwohl es um wichtige, lebensbestimmende Angelegenheiten geht. Aber der erste Schritt ist gemacht, Sie haben dieses Buch vor sich liegen.

Sie können der Struktur folgen und alle wichtigen Fragen der Reihe nach bearbeiten. Ob Sie ein Testament brauchen, wer Ihre gesetzlichen Erben sind, wem Sie Ihr Vermögen anvertrauen wollen und worum Sie sich zuerst kümmern müssen. Haben Sie Immobilien, vielleicht sogar im Ausland? Brauchen Sie eine Vollmacht über den Tod hinaus, eine Sorgerechtsvollmacht für noch minderjährige Kinder, einen Testamentsvollstrecker und einen Notar? Wer soll sich um Ihr digitales Erbe kümmern und was ist dabei zu beachten? Was müssen Sie hier an Vollmachten aufsetzen und welche Vorbereitungen treffen?

Keine Lebensgeschichte ist wie die andere, und die Bedürfnisse sind sehr individuell. Mit den Informationen aus diesem Buch, den Vorlagen, Formularen und Mustertexten können Sie Ihren ganz persönlichen Nachlassplan erstellen.

Das Buch wurde in einem Team geplant: eine Ärztin und Therapeutin sowie beratende Anwälte, ein Theologe und ein Journalist. Jeder hatte einen anderen Ansatz und Blickwinkel zu den Themen, und jeder legte seinen Schwerpunkt ganz individuell.

Die Anwälte argumentierten für die Rechtssicherheit, die formale Sachlichkeit und die Durchsetzung des persönlichen Gestaltungswillens. Sie haben darauf hingewiesen, dass auch ein eindeutiges Testament auslegungsfähig ist. Gerade wenn ein Testament mehrere Jahre alt ist, bekommen Inhalte auch einen neuen, veränderten Sinn. Dem ist Rechnung zu tragen.

Die Ärztin fügte Aspekte der Familiennachfolge hinzu, wie die letzten Angelegenheiten auch für Alleinstehende in Harmonie und ohne Stress geregelt werden können, da es nicht nur um den Vermögenstransfer geht.

Ergänzend dazu stand im Fokus, dass das Erbe nicht nur materiell, sondern auch als Verpflichtung und Verantwortung über den Tod hinaus gesehen werden sollte.

Das Miteinander war deshalb trotz der unterschiedlichen Ausgangspunkte allen Co-Autoren wichtig. Das Erbe soll keinen Streit, sondern Gemeinsamkeit stiften. Alle waren sich bewusst, dass die Realität oft anders aussieht. Das Testament ist die unumstößliche und nach dem Tod nicht mehr zu verändernde Botschaft des Erblassers, und diese hat eine sehr große emotionale Wirkung. Nur in wenigen Familien ist eine offene Diskussion ohne Vorbehalte möglich. Hier hat sich bewährt, im Gespräch zuerst nur mit Fragen zu beginnen. Was wäre, wenn, was ist besonders wichtig, worüber wäre die Freude groß und was wäre der gerechte Ausgleich?

Wer sich früh genug dazu Gedanken macht und die Kommunikation mit anderen sucht, kann vielleicht Hindernisse überwinden und so einen freudigen Ausblick auf die kommenden Jahre genießen.

Für die wichtigsten Listen, Verfügungen und Vollmachten sind entsprechende Vorlagen im Formularteil am Ende dieses Buchs abgedruckt. Die Seiten sind heraustrennbar und können dann ausgefüllt oder auch kopiert werden.

Wo ist was?

Testament/Erbvertrag

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Vermögensübersicht

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Geburtsurkunde, Familienbuch, Eheurkunde, Ausweise

Hinterlegt wo:

Bankvollmacht, Bankunterlagen, Schlüssel Banksafe

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Bestattungsverfügung

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Unterlagen digitales Erbe

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Sorgerechtsverfügung

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Versicherungsunterlagen, Fahrzeugbrief

Hinterlegt wo:

.....

Mitgliedschaften

Hinterlegt wo:

Mietvertrag, Verträge mit Versorgern

Hinterlegt wo:

.....

.....

Vorsorgevollmacht, uneingeschränkte (General-)Vollmacht

Hinterlegt wo:

Betreuungsverfügung

Hinterlegt wo:

Patientenverfügung

Hinterlegt wo:

Auf den ersten Blick

Ob Sie Handlungsbedarf haben und wenn ja, welchen, ist individuell sehr verschieden. Je nach Lebenssituation ergeben sich unterschiedliche Szenarien. Eventuell können Sie sich auch bequem zurücklehnen und die Dinge erst mal auf sich zukommen lassen. Das wichtigste Instrument zur Regelung des Nachlasses ist das Testament. Der Gesetzgeber hat hier bereits vorgesorgt und für eine traditionelle Familie eine Lösung vorbereitet: die gesetzliche Erbfolge.

Aber was ist heutzutage noch traditionell? Immer häufiger bedarf es der Korrektur und der Ergänzung, also der individuellen Gestaltung. Nicht ohne Belang ist dabei auch die steuerliche Seite. Wenn Sie geschickt vorgehen, können Sie Ihren Erben eine Menge Steuern ersparen. Und die danken es Ihnen vielleicht schon zu Lebzeiten mit Zuneigung, Fürsorge und Liebe.

Meine Situation ist

Verheiratet mit ehelichen Kindern

Das gesetzliche Erbrecht ist hier am ehesten zutreffend. Ehepartner und Kinder sind gesetzliche Erben.



- Ein gemeinsames Testament oder ein Erbvertrag ist notwendig,
 - wenn sich die Ehepartner gegenseitig begünstigen wollen und die Kinder Schlusserben sein sollen. Dazu muss das Einverständnis mit den Kindern als Pflichterben gesucht werden.
 - wenn neben Ehepartner und Kindern weitere Personen oder Institutionen bedacht werden sollen.
- Steuerlich kann eine alleinige Begünstigung des Ehepartners nachteilig sein, da dieser auch allein die Erbschaft versteuern muss, wenn die Freigrenze überschritten wird.
- Was passiert mit der eigengenutzten Immobilie?
 - Eine selbst bewohnte Immobilie ist unter eingetragenen Lebenspartnern und Eheleuten erbschaftssteuerfrei, wenn diese weitere 10 Jahre lang bewohnt wird. Bei Verkauf, Vermietung oder Leerstand entfällt die Steuerbefreiung auch rückwirkend.
- Brauche ich eine Vollmacht?
 - Mit einer unbeschränkten Vollmacht über den Tod hinaus bleibt der Ehepartner für rechtliche Angelegenheiten handlungsfähig. Auch in der Zeit, bis beispielsweise der Erbschein ausgestellt wird. Der Erbschein ist für Banken, Versicherungen oder das Grundbuchamt nötig, wenn kein notarielles Testament vorliegt.
- Brauche ich eine Bankvollmacht?
 - Banken haben eigene Vollmachten, damit der Bevollmächtigte über den Tod hinaus einen Zugriff auf das Konto des Erblassers hat und laufende Geschäfte abwickeln und Rechnungen für den Vollmachtgeber bezahlen kann. In diesem Falle muss der Bevollmächtigte den Erben Rechenschaft leisten. Bei einem Gemeinschaftskonto ist das nicht nötig, eine Vollmacht schafft aber eindeutige Verhältnisse.
- Brauche ich eine Sorgerechtsverfügung?
 - Falls beide Elternteile nicht mehr zur Verfügung stehen, überprüft das Vormundschaftsgericht die Eignung des in der Sorgerechtsverfügung vorgeschlagenen Vormunds.



Verheiratet ohne Kinder

☞ Ein gemeinsames Testament oder ein Erbvertrag sind notwendig:
→ Der Ehepartner ist von Gesetz wegen nur zu $\frac{1}{4}$ Erbe. $\frac{3}{4}$ steht den Geschwistern oder Eltern des Erblassers zu. Durch ein Testament kann dies ausgeschlossen werden.

☞ Die eigengenutzte Immobilie

→ Eine selbst bewohnte Immobilie ist unter eingetragenen Lebenspartnern und Eheleuten unter Auflagen erbschaftssteuerfrei.

☞ Brauche ich eine Vollmacht?

→ Mit einer unbeschränkten Vollmacht über den Tod hinaus bleibt der Ehepartner für alle rechtlichen Angelegenheiten handlungsfähig. Auch in der Zeit, bis beispielsweise der Erbschein ausgestellt wird.

☞ Brauche ich eine Bankvollmacht?

→ Banken haben eigene Vollmachten, damit der Bevollmächtigte über den Tod hinaus einen Zugriff auf das Konto des Erblassers hat und laufende Geschäfte abwickeln kann. Bei einem Gemeinschaftskonto ist das nicht nötig, eine Vollmacht schafft aber eindeutige Verhältnisse.



Verheiratet mit Patchworkkindern

☞ Ein gemeinsames Testament oder besser ein Erbvertrag ist ratsam:

→ Zunächst werden sich die Ehepartner gegenseitig absichern wollen. Danach erben nur die leiblichen Kinder des länger lebenden Ehepartners. Ein Testament schafft hier Ausgleich, und beide Kinder erben nach dem Ableben des letzten Ehepartners zu gleichen Teilen. Das Stiefkind ist dann gegenüber dem leiblichen Kind steuerlich nicht benachteiligt und hat den gleichen Steuerfreibetrag. Gemeinsame Kinder sind für beide Ehepartner erbberechtigt und haben einen Pflichtteilsanspruch. Bei einem Erbvertrag kann der überlebende Ehepartner/ Vertragspartner im Erbvertrag nichts mehr verändern und ist daran gebunden.

☞ Brauche ich eine Vollmacht?

→ Mit einer unbeschränkten Vollmacht über den Tod hinaus bleibt der Ehepartner für dringende Angelegenheiten handlungsfähig. Auch in der Zeit, bis der Erbschein ausgestellt wird.

☞ Brauche ich eine Bankvollmacht?

→ Banken haben eigene Formulare, damit der Bevollmächtigte über den Tod hinaus Zugriff auf das Konto des Erblassers hat. Bei einem Gemeinschaftskonto ist das nicht nötig.

Die häufigsten Irrtümer

Fallen Sie nicht darauf herein. Jeder weiß ein bisschen etwas, aber manches dann doch nicht so genau. Immer wieder hört man von diesen Irrtümern, Missverständnissen und Falschmeldungen. Letztlich kommt es immer auf die Einzelheiten an, und ein Funken Wahrheit ist oft dahinter verborgen. Da kann es schon mal zu einem Trugschluss kommen. Hier die Richtigstellungen.

Irrtum 1: Das Testament kann auch mit dem PC geschrieben werden.

Von der äußeren Form her gibt es keine Vorgabe. Das selbst erstellte Testament könnte auch auf einer Serviette stehen. Aber Schreibmaschine und PC gehen überhaupt nicht. Da hilft auch die Unterschrift nichts. Das selbst verfasste Testament muss von vorn bis hinten handschriftlich, möglichst auf einem weißen Papier, gut leserlich verfasst sein und zur Sicherheit jede Seite einzeln mit Ort und Datum unterschrieben werden.

Irrtum 2: Mein Ehepartner erbt immer alles.

Sie leben in einer Zugewinnngemeinschaft und haben keine Kinder? Wenn Sie kein Testament verfassen, dann erbt Ihr Ehepartner $\frac{3}{4}$ und die Eltern des Erblassers oder, falls diese tot sind, die Geschwister oder, wenn diese tot sind, deren Kinder $\frac{1}{4}$ der Erbmasse. Haben Sie Kinder, dann erben diese dem Gesetz nach die eine und der Ehepartner die andere Hälfte. Eltern oder Geschwister des Erblassers bekommen dann nichts.

Irrtum 3: Schenkungen werden in keinem Fall beim Nachlass berücksichtigt.

Sie verschenken alles, dann gibt es nichts zu erben. Das ist nur teilweise richtig. Schenkungen als Voraberbe zählen für einen beschenkten Erben nach 10 Jahren nicht mehr zum Nachlass. Falls durch eine Schenkung der Pflichtteil eines Erben der 1. Ordnung, also von Ehefrau oder Kindern, reduziert werden soll, dann muss dieser Vermögenswert zum Nachlass gezählt werden, wenn seit der Schenkung noch keine 10 Jahre vergangen sind. Die Summe, die zum Nachlass dazugezählt werden muss, aus der sich dann der Pflichtteil errechnet, schmilzt dabei jedes Jahr um 10 Prozent. Nach dem ersten Jahr sind es noch 90 Prozent, im zweiten Jahr noch 80 Prozent und nach 10 Jahren muss nichts mehr von der Schenkung zum Nachlass hinzugerechnet werden, um daraus den Pflichtteil zu errechnen. Die Ausnahme ist: Schenkungen an den Ehepartner müssen ohne Abschmelzen mit der vollen Summe zum Nachlass gezählt werden, aus dem der Pflichtteil berechnet wird.

Gut zu wissen

Das Testament ...

... ist die Erklärung des Erblassers, wie nach dem Tod seine Vermögenswerte aufgeteilt werden. Wünsche und Erwartungen des Erblassers werden in Auflagen oder Bedingungen im Testament geregelt. Besondere Zuwendungen können als Vermächtnis beauftragt werden. Das Testament muss mit dem gesetzlichen Erbrecht abgestimmt und vereinbar sein. Bei der Abfassung sind einige formale Voraussetzungen zu beachten. Das Testament kann handschriftlich und selbst niedergeschrieben oder aber mithilfe eines Notars verfasst werden.

Das Testament muss so verwahrt werden, dass es nach dem Tod zur Verfügung steht. Eine öffentliche Verwahrung ist deshalb empfehlenswert.

Liegt kein Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Fast immer sind die Lebensumstände heute so vielfältig, dass ein Testament nötig ist, um dem Rechnung zu tragen und die sonst entstehenden Ungerechtigkeiten zu vermeiden.

In diesem Buch schlagen wir mehrere Modelle für ein Testament vor. Einige Elemente sind für jedes Testament wichtig, andere sind individuell. Mit den Erläuterungen, den Besinnungsfragen und den vorgeschlagenen Textbausteinen ist die Abfassung eines eigenen gültigen Testaments aber in normalen Fällen nicht schwierig.

Ein Erbvertrag ...

... wird immer zwischen mindestens zwei Vertragspartnern abgeschlossen und kann deshalb einseitig nicht mehr geändert werden.

Ein späteres Testament, das den Verfügungen des Erbvertrags widerspricht, ist schlicht ungültig. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar abgeschlossen werden. Ein Erbvertrag ebenso wie ein notarielles Testament können den Erbschein ersetzen.

Beim Abschluss eines Erbvertrags beim Notar sollte man auch daran denken, wann und unter welchen Umständen ein Erbvertrag für die Vertragspartner nicht mehr bindend sein soll. Der Notar kann hier beraten.

Die Vertragspartner müssen entsprechende Rücktrittsklauseln vereinbaren, da sonst der Erbvertrag nur in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden kann, obwohl die Lebensumstände sich vielleicht so geändert haben, dass der Erbvertrag diesen nicht mehr komplett entspricht.

Die Checkliste zum Testament

Wer in einem Testament seinen Nachlass selbst regeln möchte, muss einiges bedenken. Worauf es ankommt, ist in den folgenden Fragen aufgelistet. Wer für sich alle Fragen beantwortet, hat eine gute Vorstellung, wie die Verteilung des Nachlasses gelingen kann und welche Punkte vorzubereiten sind.

Für die potenziellen Erben heißt es, dass diese mit der Erbschaft die Universalsukzession antreten. Das heißt, sie übernehmen auch die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Erblassers.

Sind die Verbindlichkeiten höher als die Vermögenswerte, müssen die Erben erwägen, innerhalb von sechs Wochen das überschuldete Erbe auszuschlagen.

Was habe ich zu vererben?

Mit einer aktuellen Vermögensaufstellung wissen Sie schwarz auf weiß, was Sie zu vererben haben. Da finden sich Konten mit Geldvermögen, Aktien und Gold, die Immobilie, das Wohnmobil und der Oldtimer. In einer Mindmap lässt sich das sogar auf einer Seite optisch übersichtlich darstellen. Da sind Dinge wie die Ferienhütte in den Bergen oder das Bootshaus am See, die über die Generationen weitergegeben werden und im Familieneigentum bleiben sollen, oder das wertvolle Gemälde, das sich die kunstbeflissene Tochter wünscht. Wenn Sie die Dinge notieren, teilen Sie in Gedanken vielleicht schon das eine oder andere auf und verbinden eine Botschaft an Ihre potenziellen Erben damit.

Dagegen ist nichts einzuwenden, dennoch muss man sich bewusst machen, dass das Gesetz beim Erben in Quoten denkt. Alles hat einen Wert, und wenn der älteste Sohn als Schlusserbe das Haus bekommen soll, sollten die anderen Kinder einen Ausgleich in Geld oder vergleichbarem Wert bekommen. Erben 1. Ordnung, also leibliche und adoptierte Kinder sowie der Ehepartner, haben Anspruch zumindest auf den Pflichtteil.

Vielleicht sind Verbindlichkeiten da, das schmälert den Nachlass. Ein Erbe tritt die Universalnachfolge an, also auch für die vertraglichen Vereinbarungen und Verbindlichkeiten, und ein Nachlass kann überschuldet sein. Für Erben kann es dann klüger sein, das Erbe auszuschlagen.

In der Vermögensaufstellung ermitteln Sie,

- was Sie alles in Ihrem Eigentum haben und
- den Wert des Nachlasses abzüglich der Verbindlichkeiten.

Dieser Überblick zeigt dann den realistischen Gestaltungsspielraum für das Testament.

Was möchte ich meinen Erben mitteilen?

Was ist mir wichtig? Mit wem möchte ich das Testament besprechen? Doch lieber ein Überraschungspaket, dann brauche ich mich nicht zu erklären?

Das Aufsetzen eines Testaments ist eine gute und wichtige Gelegenheit, um mit der Familie und den Erben zu sprechen. Negative Gefühle sind ein schlechter Berater. Begründen Sie Ihre Entscheidung, und wenn es Entgegnungen gibt, dann nutzen Sie das Gespräch. Im Leben haben sich Missverständnisse und Vorurteile angesammelt. Diese auszuräumen ist die Chance. Es geht also nicht allein um die Ansage, sondern auch um das Zuhören.

- Zunächst wollen Sie Ihren Ehepartner allein für den Nachlass einsetzen. Wenn die Kinder fest als Nacherben genannt sind, werden diese auf den Pflichtteil verzichten.

Vermögensübersicht

Was habe ich überhaupt zu vererben? Diese Frage steht am Anfang der Überlegungen zum persönlichen Nachlass. Eine Vermögensübersicht gibt hier Aufschluss und Überblick.

Vergessen Sie nicht, auch Ihre Verbindlichkeiten und Verpflichtungen zu notieren. Erben treten die Universal sukzession des Erblassers an. Sie treten als Erbe auch in alle Verträge des Erblassers ein, wie beispielsweise den Mietvertrag. Allerdings gibt es beim Tod für die meisten Verträge, wenn diese nicht fortgeführt werden sollen, ein Sonderkündigungsrecht.

Persönliche Daten und Vermögenswerte

Gefragt ist hier das persönliche Vermögen und nicht das gemeinsame Familienvermögen in einer gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft bei Ehepaaren oder einer Gütergemeinschaft. Der Ehepartner sollte deshalb besser eine eigene Übersicht erstellen, oder bei einem gemeinsamen Eigentum wie einer Immobilie sollte vermerkt werden, dass diese nur zur Hälfte dem Vermögen zuzurechnen ist.

Welche Vermögensteile wurden vor der Ehe erworben und welche sind während der Ehe dazugekommen? In der gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft, in der die meisten Partner leben, wird der Wertzuwachs im Falle einer Gütertrennung oder einer Scheidung im Allgemeinen pauschal jeweils zur Hälfte dem jeweiligen Vermögen der beiden Ehepartner zugerechnet. Schenkungen und Erbschaften gehören nicht zum Zugewinn.

Zum Vermögen gehören auch die Verbindlichkeiten, die das Vermögen mindern. Bestehen auf einer Immobilie noch Hypothekendarlehen?

Auch vorweggenommene Schenkungen sollten Sie vermerken und dokumentieren. Um Freigrenzen auszunutzen, können Teile einer Immobilie oder andere Vermögensteile verschenkt werden. Diese steuerlichen Freigrenzen können alle 10 Jahre erneut ausgeschöpft werden. Sind weniger als 10 Jahre bis zum Erbfall vergangen, zählt die Schenkung für das Finanzamt individuell steuerlich zum Erbe dazu. Zudem muss eine Schenkung, wenn beim Erbfall weniger als 10 Jahre vergangen sind oder wenn Sie sich den Nießbrauch einer Vermögenssache vorbehalten haben, in Teilen oder ganz wieder zum Nachlass hinzugerechnet werden, um den Pflichtteil zu erfüllen. Man spricht hier von einem Pflichtteilsergänzungsanspruch. Sämtliche nicht ehebedingte Schenkungen (z.B. sehr teurer Schmuck oder eine Immobilie) an den Ehepartner während der Ehezeit sind immer voll pflichtteilsergänzungspflichtig, unabhängig davon, wie lange diese Schenkung zurückliegt.

Da sich die Vermögenswerte natürlich im Lauf der Jahre verändern, sollten Sie von Zeit zu Zeit Aktualisierungen vornehmen und auch das Testament anpassen.

Diese Übersicht kann auch eine gute Information für Ihre Erben darstellen, falls diese den Nachlass sichten und die Vermögenswerte sowie die Verbindlichkeiten prüfen wollen. Deshalb empfiehlt es sich, zu dieser Aufstellung auch die persönlichen Angaben, Vollmachten, Vertragsverbindlichkeiten und weitere Hinweise zu den Zugangsdaten hinzuzufügen. Möglichkeiten für Eintragungen, die Sie nicht betreffen, lassen Sie einfach leer.



*Im Buch ausfüllen
oder als Vorlage
kopieren*

⊗ Angaben zur eigenen Person

Name, Vorname:

Geburtsname: Geburtstag:

Geburtsort, Geburtsland:

Religionszugehörigkeit:

Staatsangehörigkeit/en:

Krankenversichert bei: Versicherungsnr.:

Rentenversicherung:

Steueridentifikationsnr.: Steuernr.:

Hauptwohnsitz Adresse

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Mobilfunknummer:

E-Mail-Adresse/n:

Weiterer Wohnsitz

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon: